



Bezirksreform, Änderung der Kirchenordnung und des Bezirksreglements; 1. Lesung; Beschluss

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst die beantragten Änderungen der Kirchenordnung in 1. Lesung.**
- 2. Die Synode beschliesst das neue Bezirksreglement in 1. Lesung.**

1. Anlass der Reform

Die kirchlichen Bezirke haben bis heute eine wichtige Funktion im grossen und heterogenen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Ihre Funktion und Bedeutung ist in der Kirchenverfassung und im Kirchengesetz beschrieben.

In sich schnell ändernden Zeiten verändert sich auch die Bedeutung der kirchlichen Bezirke. Bereits in den beiden Reformen 1977 und 1999 wurde das Reglement flexibilisiert. Die jetzt vorgelegte Reform geht diesen Weg weiter.

Die gesellschaftlichen Veränderungen und die Reformen haben dazu geführt, dass die bisher 21 kirchlichen Bezirke heute recht unterschiedlich funktionieren. Die Aufgaben sind verschieden, die Bedeutung der Bezirke als Förderinnen des kirchlichen Lebens ist nicht mehr überall gleich gegeben.

Der Synodalrat erhielt aus manchen Bezirken Signale, dass die bisherigen Bezirksstrukturen nicht mehr zeitgemäss seien. Der Synodalrat hat sich daher entschieden, in einem längeren Prozess die Ziele einer Reform basisorientiert zu erarbeiten.

Die Studie zur demografischen Entwicklung im Synodalverband (Lüscher/Freymond) zeigt, dass die Zahl der Reformierten abgenommen hat und weiter abnehmen wird. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein attraktives kirchliches Angebot kann den Rückgang der Mitgliederzahlen verlangsamen, jedoch nicht stoppen. Weniger Mitglieder bedeuten jedoch auch weniger Ressourcen. Damit die Kirche mit weniger Ressourcen ihre Aufgabe weiterhin wahrnehmen kann, ist es wichtig, die Strukturen den abnehmenden Mitgliederzahlen anzupassen und so möglichst viel Ressourcen für die Erfüllung des Auftrags zur Verfügung zu haben.

Der Kanton Bern hat per 1. Januar 2010 die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung umgesetzt. Diese führte zu einer Reduktion von bisher 27 Amtsbezirken zu neu 5 Verwaltungsregionen, untergliedert in 10 Verwaltungskreise. In der Wintersynode 2006 hat der Synodalrat ein Postulat der Geschäftsprüfungskommission beantwortet, in dem diese nach den Auswirkungen der kantonalen Verwaltungsreform auf die kirchlichen Strukturen fragte. In dieser Antwort legte er den Weg zur Überprüfung und Reform der kirchlichen Bezirksstrukturen fest.

Der Kanton Bern teilte in diesem Zusammenhang dem Synodalrat mit, dass der Kanton die Synodenwahlen weiterhin durchführen will, unter der Bedingung, dass die kirchlichen Bezirke möglichst mit den neuen Verwaltungseinheiten kompatibel sind. Der Synodalrat ist der Meinung, die bewährte Zusammenarbeit mit dem Staat bei der Wahl der Synodalen möglichst weiterzuführen und die

kirchlichen Strukturen den Verwaltungseinheiten des Kantons anzupassen. Für dieses Vorgehen spricht auch, dass um die Grenzen der kantonalen Verwaltungseinheiten auf politischer Ebene lange gerungen wurde. Es macht deshalb wenig Sinn, die gleiche Diskussion auf der kirchlichen Ebene nochmals zu führen.

2. Vorbereitung der Reform

Präsidienkonferenzen 2007 und 2008

Der Synodalrat nutzte die Präsidienkonferenz 2007 zum Thema "Demografischer Wandel" dazu, die Kirchgemeinden zu befragen, auf welcher Ebene denn die Aufgaben der Kirche im Zeichen demografischer Veränderungen und effizienter einzusetzender Mittel am Besten gelöst werden können: kantonal, bezirklich, in kleinräumigen Kooperationen oder in der Kirchgemeinde.

An der Präsidienkonferenz 2008 wurden erste Ideen für eine Reform präsentiert und diskutiert (Form, Aufgaben, Strukturen).

Viele Anregungen aus diesen Treffen flossen in einen Vorschlag für ein Reglement ein, das vom Synodalrat in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Von Dezember 2009 bis Februar 2010 wurden die kirchlichen Bezirke, die Kirchgemeinden und weitere involvierte Institutionen eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Reform zu äussern. Von 68 antwortenden Vernehmlassungspartnern reagierten die meisten mit Zustimmung zum neuen Reglement, wobei auch Vorbehalte geäussert wurden.

Mehrheitlich wurde begrüsst, dass die Reform den neuen Bezirken einen grösseren Handlungsspielraum gibt, was Aufgaben und Organisation betrifft.

Die Mehrheit der Antwortenden wünschte auch, dass die Bezirke selber festlegen können, welche Aufgaben der Bezirk in der Region übernehmen soll. Auch die Wahlfreiheit zwischen Delegiertenversammlung und Präsidienkonferenz wurde mehrheitlich begrüsst.

Zu diskutieren gab in einigen Regionen die Zuteilung der Kirchgemeinden zu einem Bezirk. In einigen Bezirken tauchten Fragen auf, ob die grossen Einheiten wirklich sinnvoll seien. In nachfolgenden Gesprächen konnten viele der Fragen geklärt werden.

Manche Anregungen aus den Vernehmlassungsantworten sind in die überarbeitete Vorlage eingeflossen.

3. Ziele der Reform

Langfristige Sicherung der regionalen Arbeit und Förderung von Kooperationen

Präsidienkonferenzen und Vernehmlassung haben gezeigt, dass die Kirchgemeinden an lebensfähigen regionalen Strukturen interessiert sind, die kleinräumigere Kooperationen ermöglichen. Diesem Ziel fühlt sich der Synodalrat mit dieser Reform verpflichtet. Er will sicherstellen, dass die Reform den Bezirken eine langfristige Perspektive gibt.

Aufgaben - wenig Verpflichtung, viel Gestaltungsraum

So unterschiedlich die Bezirke funktionieren, so unterschiedlich sehen sie auch ihre Aufgaben. Der Synodalrat will daher weitestmöglich denen die Wahl der Aufgaben übergeben, die am Besten wissen, was ihre Region braucht: den Kirchgemeinden und den kirchlichen Bezirken vor Ort.

Schlanke Strukturen für effizientes Arbeiten

Aus den Rückmeldungen (Präsidienkonferenzen und Vernehmlassung) wird klar, dass die Kirchgemeinden möglichst schlanke Strukturen wünschen.

Regionale Ansprechpartner für die Synode, den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste

Die kirchlichen Bezirke sind auch Bindeglied zwischen Kirchgemeinden, Regionen und dem Synodalgebiet. Sie spielen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die innerkirchliche Kommunikation. Diesen Austausch zu verbessern sieht der Synodalrat als weiteres Ziel der Bezirksreform.

4. Inhalt der Reform

Die folgenden Anmerkungen zeigen zusammenfassend auf, wie die oben genannten Ziele erreicht werden sollen. Weitere detaillierte Erläuterungen finden sich in den Beilagen (Synopsis der Kirchenordnung und Bezirksreglement).

Gebietseinteilung - Orientierung an den kantonalen Verwaltungseinheiten

A.1.1 Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise und Wahlkreise als Raster

Damit die Wahl der Synode weiterhin vom Kanton durchgeführt wird, orientiert sich die Gebietseinteilung der Bezirksreform weitgehend an den Verwaltungsregionen, den Verwaltungskreisen und den Wahlkreisen des Kantons. Für einzelne kirchliche Bezirke ändert sich somit mit der Bezirksreform bezüglich Gebietseinteilung nichts. Dies gilt für das Arrondissement Jurassien und die Bezirkssynode Solothurn, für die kirchlichen Bezirke Bern-Stadt, Oberaargau, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli.

Die hauptsächlichen Änderungen in der Einteilung der Gebiete betreffen das Mittelland, das Seeland und das Emmental. Im Seeland und im Mittelland haben sich die beteiligten Bezirke dafür entschieden, neue grosse kirchliche Bezirke zu bilden. Im Emmental wird noch diskutiert, ob es sinnvoller ist, zwei kirchliche Bezirke zu bilden oder sich zu einem Bezirk zusammenzuschliessen. Diese Abklärungen sollten bis zur Wintersynode abgeschlossen sein, damit die Synode über das Resultat der Abklärungen informiert werden kann.

In der Vernehmlassung ergaben sich Missverständnisse, weil einige Kirchgemeinden aus mehreren politischen Gemeinden bestehen und die politischen Gemeinden verschiedenen Verwaltungskreisen des Kantons angehören. Wo dies der Fall ist, wird die gesamte Kirchgemeinde einem kirchlichen Bezirk zugeteilt.

A.1.2 Ausnahmen sind möglich

Im Art. 4 E-BezReg ist das Prozedere für Änderungen des Anhangs festgelegt. So ist die Synode befugt, Veränderungen in der Gebietseinteilung vorzunehmen. Auf Antrag von Kirchgemeinden, die bestimmten Bedingungen unterliegen (Art. 4 Abs. 2), kann auch der Synodalrat einen Wechsel beschliessen.

Aufgaben der Bezirke - ermöglichen statt verpflichten

Die kirchlichen Bezirke präsentieren sich so heterogen wie ihr Umfeld. Im Umkreis der Stadt Bern gibt es viele Fachstellen im sozialen Bereich, im Bezirk Interlaken-Oberhasli ist das nicht der Fall. So haben sich die Bezirke ganz unterschiedliche Aufgaben zu eigen gemacht.

Die Verantwortungsträger an der Basis wissen am Besten, welche Aufgaben auf welcher Ebene am Besten übernommen werden.

In der Vernehmlassung wurde die Frage nach verpflichtenden Aufgaben klar beantwortet: Die deutliche Mehrheit der Antwortenden wehrte sich gegen zusätzliche verpflichtende Aufgaben und sprach sich für eine starke Souveränität der Bezirke in diesem Punkt aus.

So werden im Art. 5 E-BezReg und im ganzen Bezirksreglement wenige verpflichtende Aufgaben definiert, aber ein rechtliches Umfeld geschaffen, in dem vieles möglich wird.

A.1.3 Kooperationsförderung

Als wichtigste Aufgabe definiert der Synodalrat im Reglementsentwurf (Art. 4. Abs1) die Förderung einer flächendeckenden Kooperation der Kirchgemeinden. Diese Aufgabe war auch in der Vernehmlassung nicht bestritten.

Im Prozess der Reform wurde verschiedentlich die Befürchtung geäußert, dass die existierenden Kooperationen in kleineren bisherigen Bezirken mit der Bezirksreform nicht mehr lebensfähig seien und ihre Funktion verlören. Dieser Befürchtung tritt der Synodalrat mit der Betonung der Bedeutung und der Funktion dieser Kooperationen an drei Stellen entgegen:

- In Art. 5 wird die Aufgabe der Bezirke betont, die Kooperationen flächendeckend zu fördern.
- Art. 12: Es können Arbeitsgruppen und Kommissionen auch nach regionaler Zusammensetzung und Thematik eingesetzt werden. So können auch kleinere formelle Einheiten gestärkt werden.
- In Art. 14 (ergänzt durch eine entsprechende Verordnung) wird ermöglicht, dass der Synodalverband auch an Kooperationsprojekte Beiträge aus dem Bezirksfonds leisten kann, an denen nur ein Teil der Kirchgemeinden teilnimmt.

Der Synodalrat will mit diesen Bestimmungen die bisherigen Kooperationen fördern und die Bezirke in die Pflicht nehmen, kleinere Gebiete bei ihren Bestrebungen zur Kooperation zu unterstützen. Heute bestehende Kooperationen (wie z.B. die intensive Zusammenarbeit im bisherigen kirchlichen Bezirk Laupen) sollen also nicht durch die Bezirke konkurrenziert, sondern im Gegenteil weiter gefördert werden.

Die Bezirke übernehmen hierbei wichtige Aufgaben in einer Kirche, die sich in einem verändernden Umfeld möglichst wirkungsvoll behaupten und ihre Funktion als Volkskirche auch in Zukunft effizient wahrnehmen will.

A.1.4 Synodewahlen

Eine originäre Aufgabe der kirchlichen Bezirke bleibt die Organisation der Synodewahlen. In Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 E-BezReg wird die Aufgabe definiert.

A.1.5 Verhältnis zur Kirchensynode

Das neue Bezirksreglement versucht den Wunsch der Bezirke und der Kirchgemeinden umzusetzen, die interne Kommunikation zwischen Synode - Synodalrat - Bezirken - Kirchgemeinden in allen Richtungen zu verbessern. Die Umsetzung dieses Zieles wird durch weitere Massnahmen des Synodalrates (z.B. jährliche Präsidienkonferenzen und Konferenzen mit den verschiedenen Berufsgruppen) gestützt.

Im Art. 5 Abs. 2 wird den Bezirken die Aufgabe eines Sprachrohrs der Region zugewiesen, in Art. 6 Abs. 4 wird der Bezirksvorstand verpflichtet, jeder Kirchgemeinde einen synodalen Ansprechpartner zu nennen. So bekommt der Bezirk eine kommunikative Drehscheibenfunktion.

A.1.6 Übertragung von Aufgaben

Der Synodalrat verzichtet auf sein Recht, den Bezirken Aufgaben zu übertragen. Ein solches Recht wurde in der Vernehmlassung stark kritisiert.

Demgegenüber kann die Synode den Bezirken auch weiterhin Aufgaben zur Erfüllung übertragen.

Organisationsform - so schlank wie möglich

A.1.7 Wahlfreiheit zwischen Präsidienkonferenz oder Delegiertenversammlung

Dem Ziel, die Organisationsstruktur der Bezirke möglichst schlank und den Aufgaben entsprechend zu gestalten, stand der Wunsch einiger gut funktionierender Bezirke entgegen, die bisherigen synodalen Strukturen zu erhalten.

Der Synodalrat hat daher eine Wahlfreiheit zwischen synodaler Struktur und Präsidienkonferenz in die Vernehmlassung geschickt.

Diese Wahlfreiheit wurde in der Vernehmlassung durchgehend begrüsst.

A.1.8 Stimmkraft und Minderheitenschutz bei Präsidienkonferenzen

In der Vernehmlassung kam von grösseren Kirchgemeinden die Befürchtung, dass bei der Einführung von Präsidienkonferenzen in den grösseren neuen Bezirken ihre Anliegen zu wenig berücksichtigt würden, da sie durch die grosse Zahl kleiner Kirchgemeinden majorisiert werden könnten.

Dieser Befürchtung wurde dadurch begegnet, dass bei der Berechnung der Stimmkraft der Grösse der Kirchgemeinden Rechnung zu tragen ist. (Art. 11 Abs. 5 E-BezReg).

A.1.9 Vorstand und Geschäftsstelle

In beiden Fällen (synodale Struktur und Präsidienkonferenz) ist verpflichtend ein Vorstand zu bilden, eine Geschäftsstelle kann fakultativ eingesetzt werden. Dies im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage. Die dort vorgesehene Struktur ohne Vorstand wurde als zu wenig tragfähig kritisiert.

5. Umsetzung und Unterstützung

A.1.10 Übergangsregelungen

In Art. 18 wird festgelegt, dass sich die neuen Bezirke im neuen Perimeter innerhalb von zwei Jahren organisieren. Bis zu diesem Zeitpunkt muss ein demokratisch abgestütztes und genehmigtes neues Bezirksreglement durch den Synodalarat in Kraft gesetzt worden sein.

Die alten Bezirke bleiben aber für Ersatzwahlen in die Synode als Wahlkreise längstens bis zur Gesamterneuerungswahl 2014 bestehen.

Falls sich in einem Bezirk weder Organisationsform noch Aufgaben oder Perimeter verändern, gilt das bisherige Reglement weiterhin .

A.1.11 Unterstützung durch Refbejuso (Musterreglemente, Beratung, Präsidienkonferenzen)

Die Refbejuso unterstützt die neuen Bezirke durch die Erarbeitung von Musterreglementen und durch Beratungen.

Sie initiiert den Prozess der Neuorganisation durch die Präsidienkonferenzen im Frühjahr 2012.

6. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Der Synodalarat ist überzeugt, mit der nun vorgelegten Version einer neuen Bezirksstruktur den Interessen der Kirchgemeinden, der bisherigen Bezirke und des Kantons so nah wie möglich gekommen zu sein, ohne die grundlegenden Ziele des Prozesses aus den Augen zu verlieren.

Der Synodalarat ist ausserdem überzeugt, dass mit dem nun vorgelegten Bezirksmodell eine Basis gelegt wird für eine langfristige Lösung, um den Herausforderungen, denen sich die Kirche auch im Synodalgebiet Bern-Jura-Solothurn stellen muss, am Besten zu begegnen. Grosse bezirkliche Einheiten, die als Ermöglichungsraum für kleinräumige Kooperationen und kommunikative Abläufe fungieren können.

Es ist vorgesehen, die vorliegende Neuregelung in der Sommersynode 2011 in zweiter Lesung zu beraten. Bei Nichtergreifen des Referendums können die geänderten Artikel der Kirchenordnung und das neue Bezirksreglement per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Die Übergangsfrist für die Neuorganisation der kirchlichen Bezirke läuft dann bis zum 31. Dezember 2013.

Der Synodalarat

Beilagen

- Synopse: Anpassung der "Bezirksartikel" in der Kirchenordnung
- Bezirksreglement für 1. Lesung, mit Erläuterungen